

# RS Vwgh 2021/10/5 Ra 2020/11/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
50/01 Gewerbeordnung  
50/02 Sonstiges Gewerberecht

## Norm

GewO 1994 §111 Abs4 Z4 lit a  
GewO 1994 §111 Abs4 Z4 lit b  
GewO 1994 §111 Abs4 Z4 lit c  
GewO 1994 §366 Abs1 Z1  
GewO 1994 §47 Abs1  
ÖffnungszeitenG 2003 §11  
VStG §22 Abs2

## Rechtssatz

Der Verkauf von Waren im Rahmen eines gastgewerblichen Betriebes in einem über den in § 111 Abs. 4 Z 4 lit a bis c GewO 1994 hinausgehenden Umfang kann gegebenenfalls in Bezug auf das in der Betriebsstätte ausgeübte Gastgewerbe den Tatbestand der Überschreitung des Umfangs der gewerberechtlichen Genehmigung im Sinne des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 erfüllen (vgl. zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Überschreiten des gewerberechtlichen Genehmigungsumfanges etwa VwGH 22.5.2012, 2010/04/0033). Eine allfällige Überschreitung der gastgewerblichen Genehmigung bildet jedoch nicht den Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens. Sie hindert zudem nicht die mögliche - gemäß § 22 Abs. 2 VStG kumulativ bestehende - verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die hier gegenständliche Übertretung des ÖffnungszeitenG 2003 im Rahmen des Betriebs des Handelsgewerbes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020110077.L07

## Im RIS seit

09.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)